

STADT **LINGEN EMS**

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 20

Jahrgang 2026

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 30.07.2026

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	2
	1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Niedersachsen am 13. September 2026	
	2. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	9
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	9

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Niedersachsen am 13. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in den 45 Wahlbezirken der Stadt Lingen (Ems) kann gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), in Verbindung mit § 19 Abs. 1, 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO), in der Zeit vom **24. August bis 28. August 2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis mittwochs
donnerstags
freitags

von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Wahlbüro An der Kokenmühle 9, 49808 Lingen (Ems) von den wahlberechtigten Personen zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Daten eingesehen werden. Das Recht der Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs gem. § 46 NKWG verwendet werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am **28. August 2026** bis 12.30 Uhr bei der Stadt Lingen (Ems), Wahlbüro, An der Kokenmühle 9, 49808 Lingen (Ems), schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gem. § 18 Abs. 1 S. 1 NKWO **spätestens bis zum 23. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer **keine Wahlbenachrichtigung** erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.**
Inhaber von Wahlscheinen können **nur durch Briefwahl** wählen.
5. **Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält gem. § 19 NKWG auf Antrag**
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie bei Wohnortwechsel die ihr erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist;

Wahlscheine können **bis zum 11. September 2026, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Lingen (Ems), Wahlbüro, An der Kokenmühle 9, 49808 Lingen (Ems), beantragt werden.

Die Schriftform wird auch durch **Telefax (0591/9144-131)**, **E-Mail (wahlen@lingen.de)** oder die Nutzung des elektronischen Antragsformulars (www.lingen.de) gewährt. **Fermündliche Anträge sind nicht zulässig.**

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer **plötzlichen Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Den Wahlschein und die

Briefwahlunterlagen erhält die/der Wahlberechtigte in der Regel persönlich. Der Wahlscheinantrag gilt für jede Wahl, für welche die beantragende Person wahlberechtigt ist.

6. **Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen**

An eine **andere** als die wahlberechtigte **Person** dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Lingen (Ems) vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich folgende amtliche Unterlagen:

- a) amtliche Stimmzettel des Wahlbereichs und ggf. des Ortsteils (entsprechend der Wahlberechtigung)
- b) einen amtlichen **weißen Stimmzettelumschlag** und
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift der Stadtwahlleitung der Stadt Lingen (Ems) versehenen **roten Wahlbriefumschlag**

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin oder der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt angegeben.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene **weiße Stimmzettelumschlag** mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen **weißen Wahlschein** im verschlossenen **roten Wahlbrief** an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle so rechtzeitig übersandt werden, dass der Wahlbrief dort bis **spätestens 13. September 2026, 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform gebührenfrei befördert. Sie können auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Dienststelle der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Lingen (Ems), 27. Juli 2026

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez.
Katrin Möllenkamp
Stadträtin

2. **Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)**

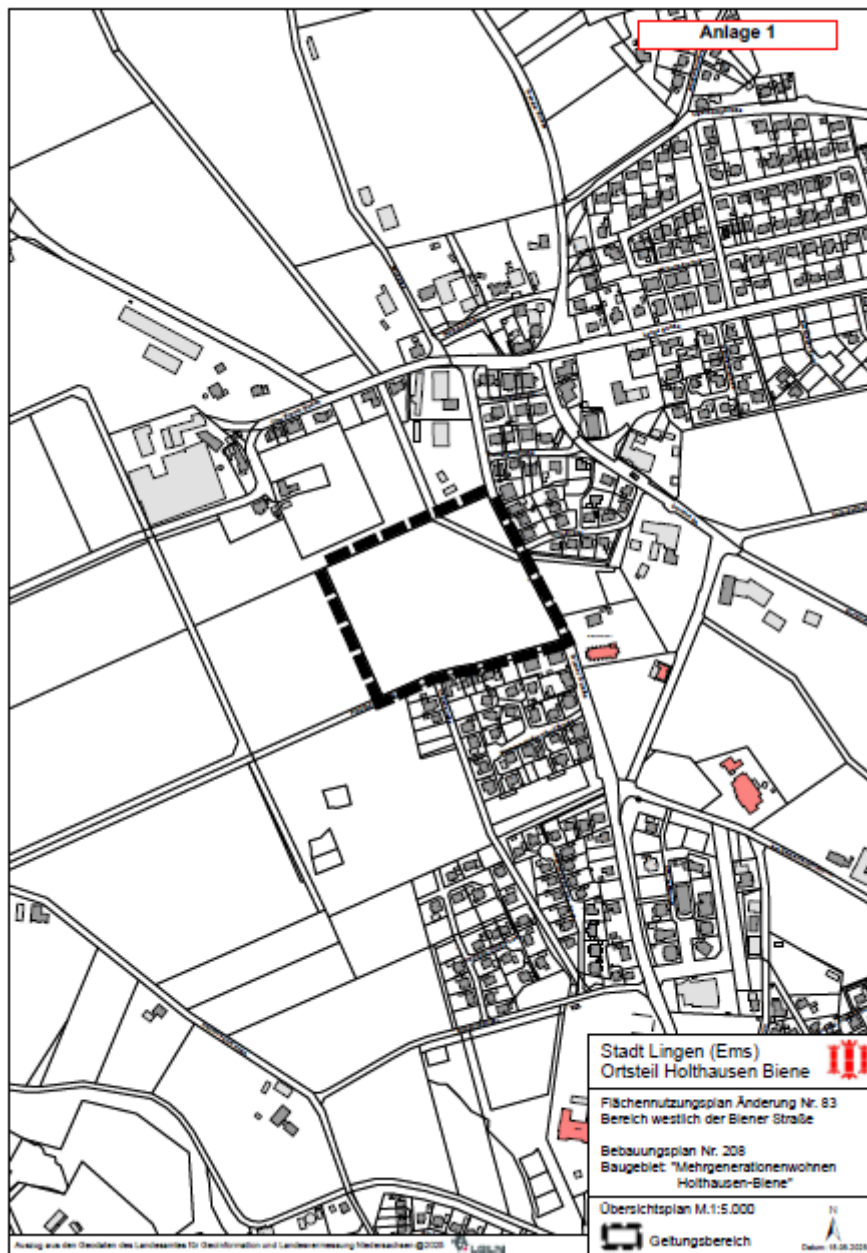
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 die Offenlage der genannten Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründungen einschließlich Umweltbericht beschlossen.

1. Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 83
Bereich westlich der Biener Straße

2. Bebauungsplan Nr. 208

Baugebiet: „Mehrgenerationenwohnen Holthausen-Biene“



Geltungsbereich (schwarz umrandet) der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes:
Die beiden Geltungsbereiche sind deckungsgleich. Das Plangebiet umfasst eine ca. 3,5 ha große Fläche westlich der Biener Straße und nördlich des Prozessionsweges.

Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2018

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen zu den Bauleitplänen vor:

Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose):
Schutzgut Mensch menschliche Gesundheit

- Entwicklung eines Mehrgenerationen-Wohnquartiers positiv aus sozialer und gesundheitlicher Sicht. Keine erheblichen Schallimmissionen, Geruchsmissionen max. 9 % der Jahresstunden. Weder in der Bauphase noch im Betrieb erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgut Mensch / Gesundheit
- Kampfmittel: Die der zuständigen Fachbehörde vorliegenden Luftbilder wurden ausgewertet. Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches besteht demnach kein Handlungsbedarf. In Teilbereichen war die Auswertung der Luftbilder nicht möglich aufgrund von Baumbestand. Diese Bereiche wurden sondiert, was jedoch ebenfalls nicht vollständig möglich war. Die entsprechenden Bereiche sind im Bebauungsplan definiert. Zusätzlich ist im Bebauungsplan ein entsprechender allgemeiner Hinweis zum Verhalten im Falle von Kampfmittelfunden aufgenommen.
- Die Auswirkungen und die Bedeutung der Planung für das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit wurden betrachtet und gutachterlich bewertet (im Ergebnis nicht erheblich).

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Eine Biotoptypenkartierung für den Geltungsbereich der Bauleitplanung sowie der näheren Umgebung wurde durchgeführt und erstellt.
- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zur Bauleitplanung.
- Faunistische Erfassungen (Brutvögel und Fledermäuse) wurden durchgeführt und erstellt.
- Die Auswirkungen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde betrachtet und gutachterlich bewertet. Auswirkungen sind im Ergebnis gering bis mittel.
- Veränderung von Acker-, Brache- und Ruderalflächen, weitgehender Erhalt von Wald- und Gehölzstrukturen, artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen, externe Kompensation für Waldeingriffe, naturnahe Aufweitung Teilabschnitt Biener Bach

Schutzgegenstand Biologische Vielfalt / Biodiversität

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichts als Bestandteil der Begründungen zum Bebauungsplan.
- Die Biotopausstattung sowie die biologische Vielfalt im Plangebiet wurden fachlich untersucht und beurteilt.
- Die Auswirkungen auf den Schutzgegenstand Biologische Vielfalt / Biodiversität wurden betrachtet und gutachterlich bewertet. Die Auswirkungen sind im Ergebnis gering bis mittel.
- Veränderung der Habitatstruktur, Rückgang von Offenland-, Acker- und Brachflächen, Entwicklung von Grün-, Saum-, Wald- und Ackerflächen

Schutzgut Boden

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurde betrachtet und gutachterlich bewertet. Im Ergebnis sind die Auswirkungen erheblich und werden im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert.
- Zusätzliche Versiegelung, Verlust bzw. Einschränkung natürlicher Bodenfunktion

Schutzgegenstand Fläche

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die Auswirkungen auf den Schutzgegenstand Fläche wurden betrachtet und gutachterlich bewertet. Im Ergebnis sind die Auswirkungen mittel bis erheblich.
- Umwandlung bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen in Wohnbau-, Verkehrs-, Grün, Wald- und Wasserflächen.

Schutzgut Wasser

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden betrachtet und gutachterlich bewertet. Die zu erwartenden Auswirkungen sind gering bis mittel.
- Einschränkung der natürlichen Versickerung durch Versiegelung, dezentrale Niederschlagswasserversickerung, naturnahe Aufweitung des Biener Baches, Berücksichtigung des Überschwemmungsgebietes und des HQextrem-Risikogebietes.

Schutzgüter Klima und Luft

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft wurden betrachtet und gutachterlich bewertet. Im Ergebnis werden geringe bis mittlere Auswirkungen erwartet.
- Veränderung des Mikroklimas durch Versiegelung, Minderung durch Grün-, Wald-, Wasser- und Versickerungsflächen. Keine erheblich luftverunreinigenden Nutzungen.

Schutzgegenstand Erhaltung bestmöglicher Luftqualität/Klimaschutz

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die Luftqualität im Plangebiet / Klimaschutz wurden betrachtet und gutachterlich bewertet. Es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.
- Keine erheblich luftverunreinigenden Nutzungen, Minderung klimatisch negativer Auswirkungen durch Grün-, Wald-, Wasser- und Versickerungsflächen

Schutzgut Landschaft

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden betrachtet und gutachterlich bewertet. Die Auswirkungen werden als mittel bewertet, der Eingriff ist erheblich, wird jedoch abgemindert durch geeignete Maßnahmen der Verbesserung.
- Veränderung von vormals landwirtschaftlich geprägter Fläche zu durchgrünem Wohnquartier, Wald- und Gehölzerhalt, Grünflächen und Aufweitung des Biener Baches.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wurden betrachtet und gutachterlich bewertet. Die Auswirkung der Planung wird als gering bewertet.
- Archäologische Fundstellen wurden untersucht und dokumentiert, Meldepflichten bleiben bestehen, Leitungen und Schutzstreifen bleiben bestehen.

Schutzgegenstand Anfälligkeit für schwere Unfälle u. Katastrophen / Erschütterungen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Keine Störfallbetriebe, Überschwemmungsgebiet und HQextrem-Risikogebiet wurden berücksichtigt.
- Gashochdruckleitung mit Schutzstreifen wurde gesichert, Hinweis auf Kampfmittel enthalten. Erschütterungen allenfalls während der Bauphase zu erwarten.
- Die Auswirkungen werden als nicht erheblich bewertet.

Schutzgegenstand Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern / Wärme / Strahlung / Licht

- Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.
- Wohngebietstypische Emissionen, keine erheblichen Wärme- oder Strahlungsemissionen, Beleuchtung artenschutzgerecht zu berücksichtigen
- Schmutzwasseranschluss an zentrale Kanalisation, Abfallentsorgung nach Satzung des Landkreises Emsland, Niederschlagswasser wird im Plangebiet versickert.
- Insgesamt wird von nicht erheblichen Auswirkungen ausgegangen.

Schutzgegenstand Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand wurde betrachtet und gutachterlich bewertet und als nicht erheblich eingeordnet.
- Gesetzliche Vorgaben zur Photovoltaik bzw. Solarthermie, Machbarkeitsstudie zur Energieversorgung, keine neuen Gasleitungen /-anschlüsse vorgesehen.

Schutzgegenstand Nutzung natürlicher Ressourcen u. nachhaltige Verfügbarkeit von Ressourcen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Mit der Bebauungsplanumsetzung erfolgt ein Eingriff in die natürlichen Ressourcen, da Lebensräume beseitigt und Flächen versiegelt werden. Inanspruchnahme von Fläche, Boden, Wasser. Innerhalb des Plangebietes entstehen andere, neue Lebensräume. Minderung durch Grün-, Wald-, Wasser-, Versickerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand wurde betrachtet und gutachterlich bewertet und insgesamt als mittel bis erheblich bewertet, lässt sich durch die vorgenannten Maßnahmen jedoch ausgleichen.

Vorliegende umweltbezogene Gutachten / Stellungnahmen:

Flora + Fauna

- Biotoptypen-Kartierung 2021, Krüger Landschaftsarchitekten, Lingen / Osnabrück
- Baumhöhen-Kartierung 2021, Krüger Landschaftsarchitekten, Lingen / Osnabrück
- Faunistischer Erfassungsbericht 2023, regionalplan uvp, Freren
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) 2026, regionalplan uvp, Freren

Boden

- Geologische Beurteilung, 2023, Biekötter, Ibbenbüren

Altlasten

- Altlastenuntersuchung Hofstelle Schulte, 2018, Dr. Schleicher und Partner, Lingen
- Asbestanalyse Hofstelle Schulte, 2019, Dr. Schleicher und Partner, Lingen
- Asbestsanierung Hofstelle Schulte, 2019, Dr. Schleicher und Partner, Lingen
- Dokumentation Rückbau der Hofstelle Schulte, 2020, Dr. Schleicher und Partner, Lingen

Archäologie

- Abschlussbericht der Ausgrabung, 2023, Denkmal 3D, Vechta
- Gesamtplan Ausgrabung, 2023, Denkmal 3D, Vechta
- Publikation D. Lammers, 2025, Archäologische Kommission für Niedersachsen

Energie / Wärme

- Energieversorgungskonzept, 2024, Energielenker Projects, Greven

Luftbildauswertung

- Ergebnis Luftbildauswertung, 2018, Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Ergebniskarte Luftbildauswertung, 2018, Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Sondierungsdokumentation, 2021, Schollenberger Kampfmittelbergung, Celle

Geruch

- Geruchstechnischer Bericht, 2026, Fides Immissionsschutz und Umweltgutachter, Lingen

Verkehr

- Stellungnahme zur Verkehrssituation, 2026, PGT Umwelt und Verkehr, Hannover

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit jeweiliger Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten / Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.08.2026 – 11.09.2026

im Internet unter www.lingen.de/bekanntmachungen in dieser Bekanntmachung veröffentlicht. Zusätzlich werden die verfügbaren Unterlagen in der genannten Zeit auch in den Vitrinen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich ausgelegt. Diese können dort zu den folgenden Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Lingen (Ems) abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (stadtplanung@lingen.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Für den Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen müssen.

Stadt Lingen (Ems), 30.07.2026

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

(L.S.)

gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften